Leitfaden für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten am Institut für Rechtswissenschaften der TU Braunschweig

Stand: Februar 2019

Version: 1.3

I. Einleitung

Grundsätzlich ist die Anfertigung von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten möglich.

Es gilt die jeweilige Prüfungsordnung.

Für die Anfertigung einer **Seminararbeit** gilt im Regelfall die Voraussetzung, dass

1. Grundkenntnisse der Rechtswissenschaften aus dem Bachelorstudium nachgewiesen werden können (beispielsweise durch den Abschluss des Recht-Moduls an der TU Braunschweig),
2. mindestens zwei Recht-Veranstaltungen im Rahmen eines Masterstudiums an der TU Braunschweig belegt wurden oder parallel zur Bearbeitung der Seminararbeit besucht werden.

Für die Anfertigung einer **Bachelorarbeit** gilt im Regelfall die Voraussetzung, dass

1. Grundkenntnisse der Rechtswissenschaften aus dem Bachelorstudium nachgewiesen werden können (beispielsweise durch den Abschluss des Recht-Moduls an der TU Braunschweig) oder
2. einschlägige Vorkenntnisse im Bereich der Rechtswissenschaften auf andere Art nachgewiesen werden können.

Für die Anfertigung einer **Masterarbeit** gilt im Regelfall die Voraussetzung, dass

1. Grundkenntnisse der Rechtswissenschaften aus dem Bachelorstudium nachgewiesen werden können (beispielsweise durch den Abschluss des Recht-Moduls an der TU Braunschweig),
2. mindestens zwei Recht-Veranstaltungen im Rahmen eines Masterstudiums an der TU Braunschweig belegt wurden,
3. eine Seminararbeit am Institut für Rechtswissenschaften angefertigt wurde.

II. Vor Beginn der Bearbeitung

1. Themenwahl

- Mit der Arbeit muss im Kern eine **rechtliche Frage** beantwortet werden.
- Zur Beantwortung dürfen im Rahmen der Arbeit gerne andere Fachbereiche wie Ingenieur- oder Naturwissenschaften herangezogen werden (**Interdisziplinarität**).
- Das Thema sollte praktische Relevanz bzw. sich an einem praktischen Problem orientieren. Die Arbeit sollte idealerweise einen Beitrag leisten können, das Problem in der Praxis zu lösen (**Transdisziplinarität**).
- Das Thema kann innerhalb der Rechtswissenschaften frei gewählt werden – eine Ausrichtung an den Forschungsbereichen des Instituts für Rechtswissenschaften wird aber empfohlen (Informationen zu den Forschungsbereichen unter: https://www.tu-braunschweig.de/recht/forschung).

2. Exposé

Vor Beginn ist ein **Exposé** zu erstellen, aus dem die Problemstellung/Ausgangslage sowie die Zielsetzung der Arbeit hervorgehen (jeweils ca. ½ Seite). Zweck des Exposés ist, die Bearbeitbarkeit der Arbeit auch vor dem Hintergrund des jeweiligen Umfangs (z. B. 20-25 Seiten bei Seminararbeiten) zu überprüfen.

Das Exposé kann gleichzeitig für die Einleitung der Arbeit genutzt werden.

Inhalte des Exposés:

a. Ausgangslage

Welche Entwicklungen haben stattgefunden? Was ist der übergeordnete Kontext?

Weshalb besteht Klärungsbedarf?

b. Mit der Arbeit verfolgte Ziele

Was ist die zentrale Frage, die es zu beantworten gilt?

Was sind Teilfragen, die es dazu zu klären gilt?

Beispiele für Zielformulierungen:

„Ziel der Arbeit ist es, die wertvollen sowie gefährlichen Stoffe einer Lithium-Ionen-Batterie und die damit einhergehenden Umweltauswirkungen aufzuzeigen, um im Anschluss die rechtlichen Anforderungen beim Umgang mit der Batterie am Ende der Nutzungsphase zu bestimmen.“

„Im Rahmen dieser Arbeit soll festgestellt werden, ob energierechtliche Vorgaben einer Teilnahme der erneuerbaren Energien am Regelenergiemarkt im Weg stehen.“

„Zentrales Ziel der Arbeit ist, den Bedeutungsgehalt der Ausdrücke „Mittelständische Interessen“, „Vergabe öffentlicher Aufträge“ und „sind […] vornehmlich zu berücksichtigen“ zu bestimmen.“

III. Formale Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten

1. Allgemeines

- Seminararbeiten sind in gebundener Form mit zwei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. Hierbei kann zwischen Leim- und Ringbindung gewählt werden. Bachelor- und Masterarbeiten werden beim jeweils zuständigen Prüfungsamt eingereicht. Dabei gelten die Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung.
- Es muss das Seitenformat DIN A4 (hochkant) gewählt werden.
- Die Seiten werden nur einseitig bedruckt.
- Schriftart: Arial
- Schriftgröße: 12 Pt (Fußnoten 10 Pt)
- Zeilenabstand: 1,5
- Blocksatz
- Die Laufweite ist manuell nicht zu verändern.

2. Bestandteile der schriftlichen Arbeit

- Deckblatt (erhalten Sie von uns)
- Eigenhändigkeitserklärung
- ggf. Verzeichnisse (Abkürzungsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis)
- Gliederung
- Bearbeitung (ca. 25 Seiten Fließtext)
- Literaturverzeichnis

3. Seitennummerierung

Die Gliederung, das Abbildungsverzeichnis, das Abkürzungsverzeichnis, das Literaturverzeichnis und die Eigenhändigkeitserklärung sind mit römischen Ziffern (das Deckblatt ist die gedachte Seite I, ohne das es mit nummeriert wird) zu nummerieren, der Fließtext inkl. Literaturverzeichnis mit arabischen Ziffern (1, 2, 3, …).

4. Kriterien für Bewertung und Notengebung

a. Sprache:
   - Rechtschreibung,
   - Grammatik,
   - korrekte Verwendung (rechtlicher) Begriffe.

b. Methodik:
   - Zusammenfassung des Problems/der Ausgangslage und Einordnung des Problems in den übergeordneten Kontext,
   - präzise Definition der zu beantwortenden Forschungsfrage(n),
   - stringenter Aufbau der Gliederung (dazu unten),
   - ggf. Anwendung juristischer Methodik bei der Interpretation von Normen,
   - Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen in Form von Thesen.

c. Quellenarbeit:
   - Verwendung rechtswissenschaftlicher Literatur wie Kommentare oder Aufsätze aus juristische Zeitschriften,
   - ggf. Berücksichtigung der (aktuellen) Rechtsprechung,
   - ggf. Verwendung von Gesetzes- und Verordnungsbegründungen.

Anmerkung: Für die Recherche können auch die juristischen Datenbanken genutzt werden, erreichbar unter www.tu-braunschweig.de/recht/forschung/datenbanken (nur innerhalb des Uni-Netzes möglich).

5. Gliederung

- Die Gliederung muss den gedanklichen Ablauf der Arbeit („roten Faden“) repräsentieren.
- Es dürfen keine Gliederungspunkte alleine stehen: „wer a) sagt, muss auch b) sagen“.
- Das zentrale Ziel der Arbeit ist die Beantwortung einer oder mehrerer **Oberfragen**, welche zu Beginn definiert werden.
- Jeder (Unter-)Abschnitt trägt zur Beantwortung der Oberfragen bei, indem **Unterfragen** geklärt werden.
- Jeder Abschnitt hat einen eigenen roten Faden und endet mit einem **Zwischenfazit** zur Frage, was in dem Abschnitt geklärt werden konnte und was nicht.
- Entsprechend der Leser ist zu Beginn eines jeden Abschnitts abzuholen (Welche Fragen konnten bereits geklärt werden? Welche Fragen sind noch offen? Wie soll der kommende Abschnitt zur Klärung beitragen?).
- Die Gliederung muss folgendem System folgen: I., 1., a), aa), (1)

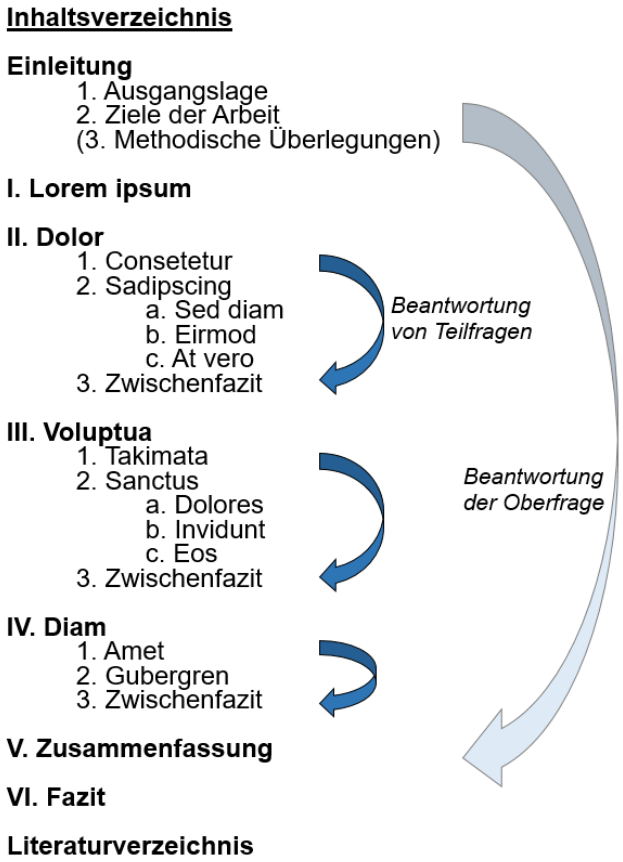

Abbildung 1: Beispiel für eine Gliederung.

6. Fußnoten

- Jeder fremde Gedanke muss mit einer Fußnote belegt werden! Eine Fußnote am Ende jedes Absatzes ist nicht ausreichend.
- Es ist auf eine einheitliche Zitierweise zu achten.
- Bei Rechtsprechung und Literatur muss die Primärquelle angegeben werden.
- Keine Blindzitate.
- Direkte/wörtliche Zitate müssen buchstabengetreu wiedergegeben werden, (Rechtschreibfehler oder eine veraltete Orthographie werden unverändert wiedergegeben).
- Wörtliche Zitate (sollten die Ausnahme sein) sind in Anführungszeichen zu setzen.
- Die Fußnotenziffern im Text sind hochgestellt und durchlaufend nummeriert.
- Die Fußnotenziffer steht in der Regel nach dem Satzzeichen.
- Die Ziffern in den Fußnoten selbst sind nicht hochgestellt (s. Beispiel unten).
- Die Fußnote beginnt immer mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.
- Sollten mehrere Quellen in einer Fußnote angegeben werden gilt: Rechtsprechung vor Schrifttum, Schrifttum alphabetisch, Rechtsprechung hierarchisch (Bsp.: BVerfG, BVerwG, OVG, VG).

Beispiele für Fußnoten und für das Zitieren von Gesetzen:

a. Zeitschriftenaufsatz:

At vero eos et ea rebum.[1]

b. Lehrbücher und Monografien:

At vero eos et ea rebum.[2]

c. Kommentare:

At vero eos et ea rebum.[3]

d. Beitrag in einem Sammelband.

At vero eos et ea rebum.[4]

e. Internet-Quellen (Artikel von Online-Zeitungen kommen nicht ins Literaturverzeichnis. Internet-Quellen wie Berichte, Stellungnahmen, Gutachten, etc. kommen ins Literaturverzeichnis):

At vero eos et ea rebum.[5]

f. Rechtsprechung (gehört nicht in Literaturverzeichnis):

At vero eos et ea rebum.[6]

g. Drucksachen (gehören nicht in Literaturverzeichnis):

At vero eos et ea rebum.[7]

h. Zitieren von Normen aus Gesetzen und Verordnungen:

Beispiel: „Die DFS wurde auf Grundlage von § 31b Abs. 1 LuftVG[8] i. V. m. der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens (FS-AuftragsV)[9] mit der Wahrnehmung der in § 27c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LuftVG genannten Flugsicherungsdienste beauftragt."

Anmerkung: *Paragrafenangaben gehören* ***nicht*** *in Fußnoten, Gesetze gehören* ***nicht*** *in das Literaturverzeichnis. Bei der Erstnennung ist das Gesetz/die Verordnung mit Volltitel und mit Verweis auf die Quelle (BGBl.) anzuführen.*

---

1 *Federwisch/Dinter*, NVwZ 2014, 403 (408); *Weiss*, NVwZ 2013, 14 (18).
2 *Milde*, International Air Law and ICAO, S. 20.
3 *König*, in: Hentschel/König/Dauer, StVR, § 4 StVO Rn. 7; *Bender*, in: MüKo-StVR, § 4 StVO Rn. 28.
4 *Monheim*, in: Hagebölling (Hrsg.), Mobilitätswende in Deutschland, S. 32.
5 *Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.*, S. 7*; Maahn*, Spektakulär unspektakulär, Artikel auf Zeit-Online vom 7. September 2018, abrufbar unter: https://www.zeit.de/mobilitaet/2018-09/elektroautos-elektromobiliteat-mercedes-eqc (abgerufen: 12.09.2018).
6 *BGH*, Urt. v. 16.01.2007 – VI ZR 248/05, juris, Rn. 9; *OLG Koblenz*, Beschl. v. 13.05.2002 – 1 Ss 75/02, juris, Rn. 14.
7 BR-Drs. 39/17, S. 4. *Anmerkung: BR = Bundesrat, BT = Bundestag, etc.*
8 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472).
9 Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1928), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942).

7. Literaturverzeichnis

- Alle zitierfähigen Quellen, die in den Fußnoten verwendet werden, sind in einem Literaturverzeichnis aufzulisten.
- Gerichtsentscheidungen und Bundestagsdrucksachen oder Zitate des Bundesgesetzblattes und Gesetze gehören nicht ins Literaturverzeichnis.
- Tatsachenbelege aus Tageszeitungen oder Pressemitteilungen gehören ebenfalls nicht in das Literaturverzeichnis.
- Grundsortierung erfolgt alphabetisch nach den Namen der Verfasser
- Im Literaturverzeichnis ist **nicht** nach den unterschiedlichen Arten von Literaturquellen zu differenzieren, also Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze etc.
- Es muss immer die aktuellste Auflage verwendet werden.
- Mehrere Werke eines Autors sollten sinnvoll geordnet werden, chronologisch oder alphabetisch nach dem ersten Substantiv des Titels.

Beispiel für ein Literaturverzeichnis, Variante A (entsprechend dem Fußnoten-Beispiel oben):

Bender, Engelbert, in: Peter König/Engelbert Bender (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht – Band 1: Verkehrsstrafrecht, Verkehrsverwaltungsrecht, München 2016.

Federwisch, Christof/Jan Dinter, Windenergieanlagen im Störfeuer der Flugsicherung – Berücksichtigung der Auswirkung von Windenergieanlagen auf Flugsicherungseinrichtungen, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014, Heft 7, S. 403–408.

Hammer, Christoph, Automatisierte Steuerung im Straßenverkehr, Frankfurt am Main, 2015.

König, Peter, Einleitung, in: Peter Hentschel/Peter König/Peter Dauer, Straßenverkehrsrecht – Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 5, 44. Auflage, München 2017.

Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V., Zu Fahrerassistenzsystemen FAS für Straßen und speziell Nutzfahrzeuge, Wissensblatt 16, Hannover 2013, abrufbar unter: www.landesverkehrswacht.de/fileadmin/downloads/Wissensblaetter/Wissensblatt16FAS.pdf (abgerufen am: 22.05.2018).

Milde, Michael, International Air Law and ICAO, 3. Auflage, Den Haag 2016.

Monheim, Heiner, Rechtliche Hemmnisse für eine Verkehrswende, in: Lothar Hagebölling (Hrsg.), Mobilitätswende in Deutschland – Perspektiven und rechtliche Herausforderungen, Berlin 2017, S. 30–50.

Weiss, Andreas, Windenergieanlagen und Luftverkehrsrecht – kein luftleerer Rechtsraum, NVwZ 2013, Heft 1–2, S. 14–18.

8. Vortrag

- Im Anschluss an die schriftliche Ausarbeitung ist ein mündlicher Vortrag zu halten.
- Dieser soll etwa 20 Minuten dauern und in freier Rede die Ergebnisse der Arbeit vorstellen.
- PowerPoint-Präsentationen sollten nur zur **Unterstützung** des mündlichen Vortrags verwendet werden (kein Ablesen von Folien).
- Nach dem Vortrag findet eine Diskussion der Ergebnisse (etwa 10 min) statt.

9. Beispiel für eine Einleitung (Masterarbeit)

Einführung

I. Ausgangslage

Die ökonomische Bedeutung öffentlicher Vergaben ist enorm. In der 1998 veröffentlichen Ausgabe des Binnenmarktanzeigers schätzte die Europäische Kommission den Umfang öffentlicher Aufträge auf mehr als 720 Mrd. ECU jährlich.[1] Dies entsprach in etwa 11 Prozent des damaligen BIP der EU. Schätzungen aus dem Jahr 2015 gehen von einer Steigerung dieser Werte auf 2 bis 2,4 Billionen Euro aus.[2]

Obwohl 99,8 Prozent aller Unternehmen in Europa dem Mittelstand angehören und somit von essentieller Bedeutung für den europäischen Binnenmarkt sind, wurden zwischen 2009 und 2011 nur rund 55 Prozent der öffentlichen Aufträge über dem Schwellenwert an mittelständische Unternehmen vergeben.[3] Der Schutz und die Förderung des Mittelstandes sind jedoch elementare Bestandteile der europäischen Vergabestrategie und als solche ebenfalls im nationalen Recht verankert.[4] So heißt es in §97 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

> „Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen."

Die in der Norm verwendeten Ausdrücke werfen eine Reihe von Fragen auf, die bisher nur unzureichend beantwortet wurden.

II. Mit der Arbeit verfolgte Ziele

Die Ziele der Arbeit lassen sich verschiedenen Ebenen zuordnen. Zentrales Ziel der Arbeit ist, den Bedeutungsgehalt der Ausdrücke „Mittelständische Interessen", „Vergabe öffentlicher Aufträge" und „sind […] vornehmlich zu berücksichtigen" zu bestimmen. Das erste Teilziel besteht in der Benennung der einzelnen Tatbestandsmerkmale. Das zweite Teilziel besteht darin, anhand des Wortsinns, der Systematik, der Historie oder des Normzwecks des § 97 Abs. 4 S. 1 GWB mittelständische Unternehmen durch geeignete Kriterien zu charakterisieren und sie von Großunternehmen abzugrenzen. Bestehende Definitionsansätze aus Literatur und Rechtsprechung sind miteinzubeziehen. Im Zuge dessen ist ebenfalls zu klären, ob sich mittelständische Unternehmen nach unten zu Kleinstunternehmen abgrenzen lassen. Eine Unterfrage ist, ob und inwiefern die Begriffe „mittelständische Unternehmen" und „kleine und

---

[1] *Mitteilung der Kommission– Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union vom 11.03.1998.*
[2] *Frenz,* Vergaberecht EU und national, S. 1.
[3] *Gunnar Wessel Thomassen et al., (*S. 5).
[4] *Rosenkötter,* Schnelleinstieg in das neue Vergaberecht, S. 16.

mittlere Unternehmen“ (KMU) synonym verwendet werden können. Das dritte Teilziel ist die Beantwortung der Frage, wie sich Interessen mittelständischer Unternehmen im Kontext der Vergabe öffentlicher Aufträge definieren lassen. Das nächste Teilziel der Arbeit besteht darin, den genauen Bedeutungsgehalt der vornehmlichen Berücksichtigung zu erarbeiten. Dabei besteht ein Unterziel in der Untersuchung der Bedeutung des Begriffs „vornehmlich“. Im Anschluss ist zu prüfen, ob und inwiefern eine solche vornehmliche Berücksichtigung mit den anderen vergaberechtlichen Vorschriften in Konflikt gerät.

Von der Untersuchung ausgeschlossen ist die Frage nach der Sinnhaftigkeit der losweisen Vergabe. Sie wird vom Gesetzgeber in § 97 Abs. 4 S. 2 GWB als das primäre Mittel zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen genannt. Zur Beantwortung dieser Frage sind tiefergehende baubetriebliche Überlegungen anzustellen, welche den Rahmen dieser Arbeit überträfen. Die Arbeit konzentriert sich vielmehr auf die juristische Auslegung von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB.

III. Methodische Überlegungen und Gang der Arbeit

Rechtsnormen bedürfen aufgrund ihrer sprachlichen Vielschichtigkeit und Komplexität häufig einer Auslegung, um ihren Bedeutungsgehalt bestimmen zu können. Zu diesem Zweck wird streng rechtssystematisch mit Hilfe der juristischen Auslegungsregeln herausgearbeitet, was die einzelnen Tatbestandsmerkmale in § 97 Abs. 4 S. 1 GWB bedeuten. In Anlehnung an die klassische Methodenlehre, wird in der vorliegenden Arbeit über eine grammatikalische, eine systematische und eine historische Auslegung der Sinninhalt herausgearbeitet. Ergänzend werden teleologische Auslegungsansätze herangezogen. Auch wenn die vornehmliche Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 97 Abs. 4 S. 1 GWB eine vergaberechtliche Vorschrift darstellt, handelt es sich in der Sache nicht um ein ausschließlich rechtliches Problem. Wesentliche Ursachen hierfür sind die Unbestimmtheit des in § 97 Abs. 4 S. 1 GWB verwendeten betriebs- und volkswirtschaftlichen Begriffs des Mittelstandes sowie fehlende Vorgaben wie deren Interessen zu definieren sind. Erschwerend kommt die Frage hinzu, ob die losweise Vergabe nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB mittelständischen Interessen dienlich ist. Eine Beantwortung dieser Frage setzt tiefergehende baubetriebliche Kenntnisse voraus und geht über das Ziel dieser Arbeit hinaus. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht daher vielmehr die Interpretation von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB.

Die Arbeit beginnt in Abschnitt A mit einer Realanalyse. Die in der Einleitung der Arbeit in Kürze bereits thematisierte Ausgangslage wird durch Darstellung der Bedeutung mittelständischer Unternehmen weiter ausgeführt. Es wird unterschieden in Bedeutung mittelständischer Unternehmen im volkswirtschaftlichen Kontext (A.I) und in die Bedeutung mittelständischer Unternehmen im Vergabewesen (A.II). Mittelstand wird dabei zunächst den

entsprechenden Quellen nach verstanden. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff erfolgt im Rahmen der weiteren Arbeit. Darüber hinaus wird in A.III bis A.VII die für das weitere Verständnis der Arbeit notwendigen Kenntnisse vermittelt. Dazu gehören Kenntnisse über den Begriff, die Struktur und die Historie des Vergaberechts, über die Rechtsnatur des zugrundeliegenden Rechtsgebiets, über die verschiedenen Vergabearten und Kenntnisse über den Ablauf des Vergabeverfahrens. Die Realanalyse endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

Mit Abschnitt B beginnt der Hauptteil der Arbeit. Zentrales Ziel der Arbeit ist es, den Bedeutungsgehalt der Ausdrücke „Mittelständische Interessen", „Vergabe öffentlicher Aufträge" und „sind [...] vornehmlich zu berücksichtigen" zu bestimmen. Diese drei Ausdrücke sind zunächst als die zu untersuchende Tatbestandsmerkmale von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB zu benennen. Die Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale erfolgt streng hierarchisch. Eine solche Auslegung beginnt mit der Interpretation des Wortlauts, auch sprachlich-grammatikalische Auslegung genannt. Die Interpretation des Wortlauts ist immer dann von Bedeutung, wenn ein Teil des Sachverhaltes nicht vollständig unter einen bestimmten Begriff der Norm subsumiert werden kann.[5] Auf die sprachlich-grammatikalische Auslegung folgt die systematische Auslegung. Sie betrachtet das Verhältnis von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB zu den anderen Normen. Der Aufbau der Norm, die Überschrift des Abschnittes unter den die Norm zu finden ist und ihre Stellung zu den benachbarten Vorschriften können Hinweise darauf sein, wie der Gesetzgeber seine Regelung verstanden haben möchte.[6] An die systematische Auslegung schließt, falls notwendig, die historisch-genetische Auslegung von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB. Sofern auch nach der historisch-genetischen Auslegung kein abschließendes Ergebnis vorliegt, wird die Interpretation auf den Normzweck ausgeweitet. Grundsätzlich ist bei der teleologischen Interpretation zwischen dem objektiven und dem subjektiven Ansatz zu unterscheiden. Im Kern will der objektive Ansatz, anstatt den Willen des historischen Gesetzgebers, den des Gesetzes ermitteln und muss sich also objektiven Ziel- und Gerechtigkeitsvorstellungen, anstatt an den persönlichen derer, die am Gesetzesbeschluss beteiligt waren, bedienen.[7] Somit kann das Gesetz andere Bedeutungen als die, an die die Verfasser gedacht haben, annehmen, womit eine objektive und damit vielleicht andere Bedeutung rechtlich maßgeblich würde.[8]

---

[5] *Puppe,* Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 64.
[6] *Puppe,* Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 66.
[7] *Zippelius,* Juristische Methodenlehre, S. 22.
[8] *Larenz,* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 35.

Die Auslegung des ersten Tatbestandsmerkmals „Mittelständische Interessen“ erfolgt in B.I. Sie beginnt mit der wörtlichen Auslegung der zwei Ausdrücke „mittelständische“ und „Interessen“. Es wird zunächst angestrebt, deren Bedeutung über ein Bedeutungswörterbuch wie den Duden zu erschließen. Durch eine wörtliche Interpretation des Mittelstandsbegriffs kann zunächst konkretisiert werden, wessen Interessen nach § 97 Abs. 4 S. 1 GWB bei der Vergabe öffentliche Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen sind (B.I.1.b). Die wörtliche Auslegung des Begriffs „Interessen“ erfolgt in B.I.1.c. Im Rahmen der systematischen Auslegung wird zunächst das nähere Umfeld von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB betrachtet. Dazu gehören die weiteren Sätze von § 97 Abs. 4 GWB, die weiteren Absätze von § 97 GWB und die weiteren Regelungen des GWB. Anschließend wird das weitere Umfeld der Norm untersucht. Dazu gehören die untergesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften wie die Mittelstandsrichtlinie der Bundesregierung von 1976 (B.I.2.c) und die Mittelstandsförderungsgesetze der Bundesländer (B.I.2.d). Darüber hinaus wird der Mittelstandsbegriff auf europarechtlicher Ebene untersucht, indem auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen wird (B.I.2.e). Die Definition der europäischen Kommission ist gemäß Art. 288 Abs. 5 AEUV nicht rechtlich bindend. Eine priorisierte Betrachtung des höher geltenden Rechts ist aus diesem Grund nicht zwingend erforderlich. An die systematische Auslegung folgt die historisch-genetische Auslegung (B.I.3). Das GWB wurde mehrfach novelliert. Die für die Auslegung von § 97 Abs. 4 S. 1 GWB relevanten Veränderungen sind das Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG) vom 26.8.1998, das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG) vom 20.4.2009 und das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17.2.2016. Als letzter Auslegungsschritt schließt sich die teleologische Auslegung an. Durch die Auslegung des Normzweckes kann möglicherweise erschlossen werden, worin die Interessen mittelständischer Unternehmen liegen (B.I.4).

Die Auslegung des zweiten Tatbestandsmerkmals „Vergabe öffentlicher Aufträge“ erfolgt in B.II. Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmal nimmt im Rahmen der Arbeit nur eine untergeordnete Rolle ein. Sofern nach der wörtlichen Auslegung ein Deutungsspielraum gegeben ist, wird die Untersuchung auf die Systematik und die Historie ausgeweitet. Aufgrund der vorhandenen Legaldefinition der Termini, erscheinen weitere Auslegungsschritte nicht notwendig.

Die Auslegung des dritten Tatbestandsmerkmals „sind […] vornehmlich zu berücksichtigen“ erfolgt in B.III. Sie beginnt mit der wörtlichen Interpretation des Ausdruckes „sind […] zu berücksichtigen“ und des Wortes „vornehmlich“ (B.III.1). Daran schließt sich in B.III.2 die systematische Auslegung an. Wie auch bei der systematischen Auslegung des ersten

Tatbestandsmerkmals wird zunächst das nahe Umfeld herangezogen. Dies ist bei der Auslegung des dritten Tatbestandsmerkmal insbesondere das Gebot der losweisen Vergaben nach § 97 Abs. 4 S. 2 und 3 GWB. Darüber hinaus sind die weiteren in § 97 GWB verankerten Vergabegrundsätze heranzuziehen. Dies sind namentlich der Grundsatz des Wettbewerbs (B.III.2.c.aa), der Transparenzgrundsatz (B.III.2.c.bb) und der Grundsatz der Gleichbehandlung (B.III.2.c.cc). Darüber hinaus werden, falls notwendig, die in § 97 Abs. 3 GWB genannten vergabefremde Kriterien (B.IV.2.c.dd), das Gebot der eVergabe nach § 97 Abs. 5 GWB (B.III.2.c.ee) und der Rechtsschutz des Bieters nach § 97 Abs. 6 GWB (B.III.2.c.ff) zur Untersuchung herangezogen. Ergibt sich darüber hinaus noch Deutungsspielraum, wird die Auslegung der Historie und des Normzwecks ergänzend angeführt. Diese ergeben sich aber bereits durch die entsprechenden Auslegungsschritte des ersten Tatbestandsmerkmals.

Im Abschnitt C wird die Konformität der vorgenommenen Auslegung mit Art. 3 GG geprüft. Die Arbeit schließt mit einer Schlussbetrachtung (D) und einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit (E).